



STADT
SCHWELM

DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

per Empfangsbestätigung

Herrn
Marcus Sauerland
Letztbekannter Wohnsitz in Deutschland:
Ruhrstraße 25
58332 Schwelm

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Fachbereich: 320 – Administratives
Immobilienmanagement
Dienstgebäude I: Hauptstr. 14, 58332 Schwelm
Auskunft erteilt: Herr Baumeister
Zimmer: 008
Telefon: (02336) 801 - 234
Fax: (02336) 801 - 77234
E-mail: baumeister@schwelm.de
Mein Zeichen: FB 320/ Bam
Datum: 17.01.2023

Betr.:

Sofortiges Hausverbot bis zum 31.07.2023 für die städtischen Dienststellen:

- **Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14, 58332 Schwelm**
- **Verwaltungsgebäude II, Moltkestr. 24, 58332 Schwelm**
- **Verwaltungsgebäude III, Moltkestr. 26, 58332 Schwelm**

Sehr geehrter Herr Sauerland,

im Rahmen des mir zustehenden Hausrechts erteile ich Ihnen mit Wirkung ab Zustellung dieses Bescheides bis einschließlich zum 31.07.2023 ein Hausverbot für die oben genannten Dienststellen der Stadtverwaltung Schwelm.

Für die Geltungsdauer dieses Hausverbots wird Ihnen untersagt, das Gelände der o. g. Dienststellen sowie deren Räumlichkeiten zu betreten. Soweit zur Wahrung Ihrer Rechte eine Kontaktaufnahme mit den Dienststellen erforderlich ist, stehen Ihnen die Möglichkeiten der schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme frei. Darüber hinaus können Sie jederzeit eine Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen bevollmächtigen. Letztlich steht es im Ermessen der Mitarbeiter der Dienststellen, in besonders begründeten Einzelfällen eine Ausnahme vom Hausverbot auszusprechen.

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Hausverbot behalte ich mir das Recht vor, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen Sie eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zu erstatten.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Sachverhalt haben Sie am 16.01.2023 eine E-Mail verfasst, in der Sie Mitarbeiter/Innen der Stadt Schwelm beleidigen, beschimpfen und mit dem Tode bedrohen. Ich zitiere: „Sollte noch ein Schwelmer Beamtenarsch mit einer Geldforderung an mich herantreten, sehe ich es als legitim an, dieses Subjekt evtl. zu töten! Keine Rechte – keine Pflichten!!!“

Ein solches Verhalten kann nicht toleriert werden. Nach Auswertung des mir vorliegenden Sachverhalts komme ich - insbesondere aus dem Umstand, dass Sie Mitarbeiter/Innen mit dem Tode bedrohen - zu dem Ergebnis, dass zu befürchten ist, dass Angriffe auf die Mitarbeiter/Innen der Stadt Schwelm stattfinden könnten.

In diesem Sinne ist die Verhängung eines Hausverbots ein geeignetes Mittel. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Das Hausverbot ist aufgrund des verhängten Zeitraumes von nur rd. 6 Monaten auch verhältnismäßig.

Zur Anhörung:

Aufgrund der nach hiesiger Beurteilung bestehenden Gefährdung eines störungsfreien Dienstbetriebes in den genannten Verwaltungsgebäuden der Stadt Schwelm ist ein sofortiges Inkrafttreten des Hausverbotes erforderlich. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens um Ihnen vorab die Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt und zur beabsichtigten Maßnahme zu äußern, stünde dem entgegen. Von der Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor Erlass dieses Bescheides sehe ich daher ab.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund der nach hiesiger Beurteilung bestehenden Gefährdung eines störungsfreien Dienstbetriebes in den genannten Verwaltungsgebäuden der Stadt Schwelm ist es nicht hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf gegen dieses Hausverbot aufschiebende Wirkung entfaltet. Nach § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich daher hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klageerhebung hat gemäß § 80 Abs. 2, Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich bei Feststellung eines fehlerhaften Bescheides vor Erhebung einer Klage zunächst umgehend mit der Stelle, die den Bescheid erteilt hat, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Auf diese Weise kann ein für beide Seiten kosten- und zeitintensives Klageverfahren möglicherweise vermieden werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Baumeister)